

Satzung
Des Mitgliedsvereins Scharzfeld e. V.
Im „Deutschen Verband für Gebrauchshundesportverein e. V.“
SPORTVERBAND FÜR DAS POLIZEI- U. SCHUTZHUNDEWESEN e. V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Deutscher Verband für Gebrauchshundesportvereine-SPORTVERBAND FÜR DAS POLIZEI- U. SCHUTZHUNDEWESEN e. V.- Mitgliedsverein Scharzfeld e. V. . DVG MV Scharzfeld. “

Sitz des Vereins ist 37412 Herzberg/ Scharzfeld.

Der Verein ist aus freiwilligen Mitgliedern entstanden.

Gründungstag ist der 24. November 1952

Der Mitgliedsverein Scharzfeld ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Herzberg eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es den Gebrauchshundesport zu betreiben und diesen Sport in seiner Gesamtheit zu fördern und auszubreiten, die Leistungen der Hunde und Hundeführer /innen zu fördern und zu steigern, die Hunde nach sinnvollen Regeln unter Beachtung gesetzlicher Bestimmungen auszubilden, zu halten und zum gesellschaftlichen Nutzen zu verwenden. Die Durchführung von und die Teilnahme an Prüfungen und Wettkämpfen dient der Leistungssteigerung.

Der Verein ist politischen und konfessionell neutral. Sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

§ 3

Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Verbandes für Gebrauchshundesportverein e.V. mit Sitz in Lünen mit seinen Gliederungen und Dachorganisationen und regelt mit dessen Satzung im Einklang seine Angelegenheiten selbständig.

§ 4

Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder, sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung und die Satzung der in § 3 genannten Organisationen ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit in Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg erst möglich, wenn eine Entscheidung des Ehrenrats eingeholt wurde.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Personen ab dem 10. Lebensjahr jederzeit auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur uneingeschränkten Beachtung dieser Satzung durch Unterschrift verpflichtet.

Für Jugendliche unter 18 Jahren ist die nach BGB erforderliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters maßgebend.

Die Mitgliedschaft wird auf Beschluss des Vereinsvorstands erworben. Eine Ablehnung eines Aufnahmegesuchs ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

Eine Begründung kann nicht verlangt werden. Eine Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr bezahlt hat, bzw. ihm/ihr durch Beschluss des Vorstands die von der Jahreshauptversammlung festgesetzte Beitragsermäßigung oder -Befreiung erteilt ist.

Wird die Aufnahme abgelehnt, so steht dem/der Aufnahmegesuchenden das Beschwerderecht an den Ehrenrat zu, der endgültig entscheidet. Eine Begründung der Entscheidung kann nicht verlangt werden.

Die Mitgliedschaft gilt jeweils für das laufende Geschäftsjahr. Wenn die Löschung nicht gemäß §7 erfolgt, gilt sie als fortgesetzt.

§ 6

Ehrenmitglieder

Personen die 25 Jahre Mitglied des Vereins sind und das 70. Lebensjahr vollendet haben. Können auf Antrag des Vorstands durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitglieder ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, jedoch sind sie von Beitragszahlung befreit.

§ 7

Erlöschen der Mitgliedschaft

1.
 - a) Durch Tod
 - b) Durch Austritt auf Grund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderjahres
 - c) Durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
 - d) Durch Ausschluss aus dem Verein auf Grund eines Beschlusses des Vorstands.

2.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die bisherigen zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§ 8

Gründe für ein Ausschlussverfahren und Ablauf des Ausschlussverfahrens

1. Der Ausschluss ist zulässig:
 - a. Bei Nichterfüllung der Beitragspflichten oder anderer Verbindlichkeiten, nachdem eine schriftliche Zahlungsaufforderung ergangen, und eine Übergangsfrist von 3 Monaten abgelaufen ist
 - b. Bei groben oder mehrfachen Verstößen gegen die Satzung
 - c. Bei groben oder mehrfachen Verstößen gegen die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung
 - d. Bei Missachtung einer schriftlichen Aufforderung des Vorstands festgestellte grobe oder mehrfache Verstöße gegen die Ausbildungs.- oder Zuchtregeln des VdH abzustellen oder wirksam zu unterbinden
 - e. Bei vorsätzlich vereinschädigendem Verhalten.
2.
 - a. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit, nachdem der betroffenen Person die Möglichkeit gegeben wurde, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen
 - b. Der Beschluss muss dem Mitglied schriftlich zugehen. Eine Begründung ist erforderlich.
3. Bei Ausschluss ist jedem Mitglied die Möglichkeit der Berufung beim Ehrenrat der Landesgruppe Niedersachsen im DVG gegeben, der endgültig entscheidet.
4. Vorstehende Bestimmung außer Nr. 1. A) gelten in gleicher Weise für Ehrenmitglieder.

§ 9

Folgen des Ausschluss

1. Der Verlust der Mitgliedschaft zieht den Verlust der Ansprüche an sämtlichen Einrichtungen des Vereins und des Vereinsvermögens nach sich.
2. Der ordentliche Rechtsweg ist erst möglich, wenn eine Entscheidung des Ehrenrats eingeholt wurde.

§ 10

Rechte der Mitglieder

1. Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:
 - a. Durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung teilzunehmen, sofern das Mitglied über 16 Jahre ist
 - b. Die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen
 - c. An allen Veranstaltungen des Vereins und Organisationen nach § 3 teilzunehmen, sowie den Gebrauchshundesport im Verein auszuüben
 - d. Vom Verein einen ausreichenden Versicherungsschutz als Figurant bei den Ausbildungsstunden zu verlangen.
2. Diese Rechte ruhen, solange sich ein Mitglied mit seinen Beiträgen im Rückstand befindet.

§ 11

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

1. Die Satzung des Vereins sowie der in § 3 genannten Organisationen und deren Beschlüsse zu befolgen
2. Nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln
3. Die Beitragspflicht pünktlich zu erfüllen
4. Bei der Zucht von Hunden, insbesondere von Gebrauchshunden den Zuchtvorschriften der Rassezuchtverbände des VdH Rechnung zu tragen
5. An allen Veranstaltungen, die auf Grund der Mitgliederbeschlüsse durchgeführt werden aktiv oder organisatorisch nach Kräften teilzunehmen
6. In allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenden Rechtsgelegenheiten, sei es in der Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der § 3 genannten Organisationen ausschließlich den im Verein bestehenden Ehrenrat bzw. nach Maßgabe der Satzung den Ehrenrat der in § 3 genannten Organisationen in Anspruch zu nehmen und sich derer Beschlüsse zu unterwerfen.
Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit der Mitgliedschaft oder dem Sportbetrieb im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten erst möglich, wenn eine Entscheidung des Ehrenrats eingeholt wurde.
7. Dem Ehrenrat und Vorstand auf dessen Verlangen alle notwendigen Unterlagen vorzulegen und jedwede Auskunft zu erteilen
8. Die politische und konfessionelle Neutralität des Vereins zu achten.

§ 12

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Ehrenrat

Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt. Eine Vergütung barer Auslagen findet nur nach Maßgabe besonderer Beschlüsse einer ordentlichen Mitgliederversammlung statt, sofern ein Beschluss der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung vorliegt.

§ 13

Mitgliederversammlungen

1. Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt.
2. Jedes Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat, kann das Stimmrecht ausüben. Eine Übertragung des Stimmrechts ist in keiner Weise zulässig. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen an der Versammlung teilnehmen.
3. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr, und zwar vor der Jahreshauptversammlung der Kreisgruppe, im Monat Januar als sogenannte Jahreshauptversammlung Zwecks Beschlussfassung über die in § 14 genannten Aufgaben einberufen.
4. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von 14 Tagen durch den 1. Vorsitzenden durch den Aushang im Mitteilungskasten unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnungspunkte.
5. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 8 Tage vor der Versammlung mit Begründung dem 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen
6. Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden nach den Vorschriften der Mitgliederversammlung einberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt, oder 25 % der Stimmberechtigten es schriftlich beantragen.
7. Außerdem finden einfache Mitgliederversammlungen, auf denen ebenfalls für die Vereinsarbeit rechtswirksame Beschlüsse gefasst werden können regelmäßig vierteljährlich statt. Sie werden durch den 1. Vorsitzenden mit einer Frist von 8 Tagen einberufen. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 4 Tage vor der Versammlung dem 1. Vorsitzenden vorzulegen.
8. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung hat der 1. Vorsitzende.
9. Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach §§21 und 22.

§ 14

Aufgaben der Jahreshauptversammlung

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsmäßig anderen Organen übertragen ist. Der Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder,
- b) Wahl der Mitglieder des Ehrenrats,
- c) Wahl von mindestens 3 Kassenprüfern,
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- e) Beitragserhebung für das kommende Geschäftsjahr,
- f) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung,
- g) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages unter Beschlussfassung über die Verwendung der aufgebrauchten Finanzmittel.

§ 15

Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte aufzuweisen:

1. Feststellung der Stimmberechtigten,
2. Rechenschaftsbericht der Organmitglieder und der Kassenprüfer,
3. Beschlussfassung über die Entlastung,
4. Neuwahlen gem. der §§ 16, 18, und 19,
5. Bestimmung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr,
6. Besondere Anträge,

§ 16

Vereinsvorstand

Der Vereinsvorstand besteht aus:

- a. Dem 1. Vorsitzenden,
- b. Dem 2. Vorsitzenden
- c. Dem Schriftführer
- d. Dem Kassenwart
- e. Dem Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit
- f. Dem Ausbildungsleiter
- g. Dem Gerätewart

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Mehr als 2 Funktionen im Vorstand dürfen von einem Mitglied nicht ausgeübt werden.

Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der 1. Vorsitzende allein oder der 2. Vorsitzende

§ 17

Pflichten und Rechte des Vorstands

1.
 - a. Der Vorstand hat die *Geschäfte des Vereins* nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.
 - b. Der Vorstand ist ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauerhafter Behinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt zu besetzen.
2. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstands und aller Organe außer dem Ehrenrat. Er Unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen, sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke. Am Ende eines jeden Geschäftsjahres muss er einen schriftlichen Jahresbericht vorlegen, der in der Jahreshauptversammlung verlesen wird.
3. Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden bei dessen Abwesenheit oder längerer Behinderung. Während dieser Zeit obliegt ihm die Pflichten und stehen ihm die Rechte des 1. Vorsitzenden zu.
4. Der Schriftführer erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden bzw. gem. § 16, Abs. 3 und § 17, Abs. 4 allein unterzeichnen. Er führt die Mitgliederlisten und in den Versammlungen die Protokolle, die er unterschreiben muss, bei der nächsten Versammlung verliest und von dem 1. Vorsitzenden unterschreiben lässt.
5. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Alle Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des 1. Vorsitzenden bzw. des Vorstandes gem. § 16, Abs. 3 geleistet werden. Er ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenprüfung sind alle Ausgaben durch Belege, die vom 1. Vorsitzenden bzw. dem Vorstand gem § 16, Abs. 3 anerkannt sein müssen, nachzuweisen. Das gleiche gilt für die Einnahmen, soweit sie nicht durch das Beitragsbuch nachgewiesen werden. Einnahmen und Ausgaben sind daneben datumsmäßig in einem Kassenbuch aufzuführen und nachzuweisen.
6. Der Ausbildungsleiter leistet nach den Richtlinien der für den Deutschen Verband für Gebrauchshundesportverein e.V. geltenden Prüfungsordnung die Ausbildung der Gebrauchshunde durch die Vereinsmitglieder, setzt die Ausbildungsstunden für das laufende Geschäftsjahr gem. Beschluss nach § 13 fest und entscheidet über die Teilnahme an Prüfungen und Veranstaltungen nach Rücksprache mit dem Vorstand. Neuanschaffungen werden auf seinen Antrag gem. Beschluss einer Mitgliederversammlung durchgeführt.
7. Der Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit hat mit der Werbung zusammenhängende Arbeit wie Berichterstattung an die Presse, Abfassung von Werbeartikeln, Bekanntmachungen, Werbeplakate usw. nach Rücksprache mit dem 1. Vorsitzenden in eigener Person zu erledigen.
8. Der Gerätewart hat das Vereinseigentum, Sportgeräte, Ausrüstung pp. Verantwortlich zu verwalten und in einem gebrauchsfähigen Zustand zu erhalten.

§ 18

Kassenprüfer

Die von der Jahreshauptversammlung gewählten Kassenprüfer, von denen jährlich einer im Wechsel ausscheidet, haben das Recht die Kassenprüfung jederzeit vorzunehmen und die Pflicht mindestens einmal im Jahr eine genaue Kassenprüfung durchzuführen.

Sie sind verpflichtet der Jahreshauptversammlung ihren Prüfungsbericht schriftlich vorzulegen und mündlich zu erläutern.

§ 19

Der Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern, sowie zwei Ersatzmitgliedern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und müssen 25 Jahre alt sein. Sie werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 20

Aufgaben des Ehrenrats

Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit im Zusammenhang steht und nicht der Ehrenrat der in § 3 genannten Organe zuständig ist. Er tritt auf Antrag jedes Mitglied zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben wurde, sich wegen der erhobenen Anschuldigung zu verantworten und zu entlasten. Der Antrag Obmann des Ehrenrats zu richten. Als Verfahrenskosten sind 100,00 DM an den 1. Vorsitzenden des Vereins zu übersenden, die durch den Antragsteller zu zahlen sind. Reicht dieser Betrag für die baren Auslagen des Ehrenrats nicht aus, so ist der fehlende Betrag von der Vereinskasse zu übernehmen. Wird die Gebühr nur zum Teil verbraucht, so fließt der nicht verbrauchte Betrag der Vereinskasse zu. Eine Zahlung der Gebühr entfällt bei Antragstellung auf Beschluss des Vereinsvorstandes. Die Kosten werden dann von der Vereinskasse übernommen.

Der Ehrenrat darf folgende Strafen verhängen:

- a. Verwarnung,
- b. Verweis,
- c. Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung,
- d. Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb,
- e. Ausschluss aus dem Verein.

Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

Die Entscheidung des Ehrenrats ist endgültig mit Ausnahme der in § 8 genannten Berufung, die nach den Vorschriften der Ehrenratsordnung des Deutschen Verbandes für Gebrauchshundesportvereine e.V. zu beantragen ist. Die Berufung ist einem Antrag auf Ehrenratsentscheidung gleich.

§ 21

Allgemeine Schlussbestimmungen Beschlussfassung der Organe

Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.

Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie 3 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung im Vereins-Aushängkasten durch den Versammlungsleiter bekanntgegeben wurde.

Die Vorschrift des § 13 bleibt unberührt.

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben.

Jedes stimmberechtigte Mitglied ist zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung in schriftlicher Form mit Erläuterung bis 8 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt befugt.

Die Vorschrift des § 13 bleibt unberührt. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung.

Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll in einem mit laufenden Seitenzahlen versehenen Buch zu führen, welches nach Verlesung bei der nächsten Versammlung vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

Das Protokoll muss Angaben über die Anzahl der erschienenen Mitglieder, die gestellten Anträge, die Tagesordnungspunkte und das jeweilige Abstimmungsergebnis enthalten.

Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

§ 22

Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit $\frac{3}{4}$ von der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später nochmals durchzuführen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierbei entscheidet die Stimmenmehrheit.

§ 23

Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände des Vereins sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

§ 24

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

Scharzfeld, den 25. Juli 1999